

# RS Vwgh 2003/6/26 2000/16/0360

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2003

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §14;

JN §54 Abs2;

JN §56;

ZPO §410;

## Rechtssatz

Unter einer Lösungsbefugnis (des Beklagten) versteht man die dem Kläger durch§ 410 ZPO eingeräumte Möglichkeit, bei einer nicht in Geld bestehenden Klagsforderung über Antrag im Urteil den Ausspruch zu erwirken, dass sich der Beklagte durch Zahlung einer bestimmten Geldsumme von der Leistung befreien kann (Gitschthaler in Fasching2 I, Rz. 1 zu § 56 JN). Mit einer zur Hauptforderung hinzutretenden Nebenforderung im Sinne des§ 54 Abs. 2 JN (Zuwachs, Früchte, Zinsen, Schäden und Kosten) hat dies nichts zu tun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000160360.X01

## Im RIS seit

22.07.2003

## Zuletzt aktualisiert am

03.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>